

A1 Beschluss einer Wahlordnung

Antragsteller*in: Julian Niclas

Tagesordnungspunkt: 3.5. Beschluss der Wahlordnung

Antragstext

1 Vorschlag zum Wahlverfahren

- 2 • Die Wahl des Kreiswahlvorschlags im Wahlkreis 63 – Frankfurt (Oder)/Oder-
3 Spree ist geheim und wird in einer schriftlichen Abstimmung durchgeführt.
4 Stimmberechtigt sind hierbei alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
5 die am Tag der Versammlung zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind und
6 ihren Erstwohnsitz im Wahlkreis haben.
- 7 • Alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen der Versammlung können
8 Kandidatinnen vorschlagen.
- 9 • Wählbar sind nach §15 Bundeswahlgesetz alle Personen, die deutsche
10 Staatsbürgerinnen sind, mind. 18 Jahre alt sind und kein Mitglied einer
11 anderen Partei sind (eine Parteimitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen
12 ist nicht vorausgesetzt).
- 13 • Kandidaturen müssen vor Eintritt in den Wahlgang bei der
14 Versammlungsleitung angemeldet werden.
- 15 • Alle Kandidatinnen stellen sich nur einmal vor. Die Vorstellungszeit
16 beträgt sieben Minuten.
- 17 • Die Vorstellung der Bewerberinnen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge
18 nach Vornamen. Während der Vorstellung aller Kandidatinnen können
19 Meldungen für Fragen an die kandidierende Person eingereicht werden.
- 20 • Zur Beantwortung aller Fragen stehen den jeweiligen Kandidatinnen drei
21 Minuten zur Verfügung. Gehen keine Fragen für einen Kandidatin ein, steht
22 derdem jeweiligen Kandidatin ebenfalls drei Minuten zur weiteren
23 Vorstellung zur Verfügung.
- 24 • Wahlempfehlungen von Kandidierenden zugunsten anderer Bewerberinnen sind
25 im Rahmen der Vorstellung nicht zulässig und von der Sitzungsleitung zu
26 unterbinden.

27 Wahlgang

- 28 1. Tritt nur eine Person an, ist sie gewählt, wenn mehr 50% der abgegebenen
29 gültigen Stimmen mit „Ja“ gestimmt haben. Auch bei mehreren Bewerber*innen

- 30 ist die Person gewählt, die mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen
31 erhält.
- 32 2. Wird der Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt ein zweiter
33 Wahlgang. In diesem können alle kandidieren, die im ersten Wahlgang mehr
34 als 20% der gültigen Stimmen erhalten haben.
- 35 3. Wurde auch im zweiten Wahlgang niemand gewählt, findet ein dritter
36 Wahlgang unter den beiden Bestplatzierten statt. Haben mehr als zwei
37 Personen das gleiche Ergebnis erzielt, dürfen alle Kandidat*innen mit dem
38 gleichen Ergebnis erneut antreten.
- 39 4. Wurde im dritten Wahlgang wiederum niemand gewählt, findet ein vierter
40 Wahlgang statt. In diesem tritt nur der*die Bestplatzierte des dritten
41 Wahlgangs an. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer zum vierten
42 Wahlgang antreten darf.
- 43 5. Erreicht die/die Kandidatin im vierten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit
44 der gültigen abgegebenen Stimmen, so wird die Kandidatinnenliste neu
45 eröffnet und die Wahl neu begonnen. Kandidatinnen, welche bereits in einem
46 vorhergehenden Wahlgang angetreten sind, erhalten erneut eine Minute
47 Vorstellungszeit, Fragen können an diese Kandidat*innen nicht gestellt
48 werden.